

Ernst Herbsts gesammelte Urkunden, Regesten, Texte, Vorträge und Erzählungen
zur Regional- Literatur- und Familiengeschichte

Urkunden, Regesten, Texte, Vorträge und Erzählungen
zur Geschichte der Deutschordensritter in ihrer Ballei Sachsen

Lehnbrief H. v. Lossows für die v. Lattorff (1575).

Jahr	Regest	Quelle
1575	11.04.1575. Bergen. J. v. Lossow belehnt als Vertreter des Deutschmeisters die Vettern Sigismund und Wolf Ernst v. Lattorff und männlichen Lehensverwandten mit den Gütern zu Klieken und Steinbeck.	LHASA, MD A51, V Nr.03 Bl.20-21

Urkunde

<i>fol. S.20r</i>	<i>fol. S.20r</i>
<p>Ich, Hanß von Lossow, Erwehltter Stadhalter deß Teutschen Ordenß inn der Balley Sachsen, bekenne hirmit vnnd inn Krafft dieses Briefes für mich vnnd meine Nachkommen, Daß ich belehnt habe, belehne Auch hirmit, denn Edlen vnnd Ehrnuesten, Sigißmundenn vonn Latorf, alß denn Eltistenn, Zue mit behueff seiner vnnd auch seines Vetterm Wulff Ernstenn vonn Latorf vnnd iher menliche Leibes Lehnß Erbenn, mitt dem Satelhoff, vnnd Dorffe Kleikenn, vnndt mit dem Dorffe Steinbeck, vnnd mit allenn ihrenn inn vnnd Zuebehorungenn, vnnd holzungenn, Alß mitt dem fuchsberge, vnd mitt dem bruche vnnter dem fuchsberge, mitt dem seelerß haw vnnd münchsserkinge, den sonnanger, dem vierendenwerder, der grossen Holzmarcke, der lindthorst, so weitt sie die vonn alters gehabt vnnd noch habenn, Item mit der fastelhorst, den schnellwerder, der kornhorst, den mittelbusche, vnnd den schleyin, mit denn fischereienn, den matzensumpffe, die helffte der distelsehe zue Steinbeck, der Alten Elbe, dazue mit allenn wiesen wachse, auch aller andern geholzungenn, eckern, geehert vnnd vngeehret, jaigtenn, dienstten, reinen wah-</p>	<p>Ich, Hans v. Lossow, erwählter statthalter des deutschen ordens in der balleiy Sachsen, bekenne hiermit und in kraft dieses briefes für mich und meine nachkommen, Dass ich belehnt habe, auch hiermit belehne, den edlen und ehrenfesten Sigismund v. Lattorff als den ältesten zu mitbehuf¹ seiner und auch seines veters Wulf Ernst v. Lattorf und ihrer männlichen leibes lehnserven, mit dem sattelhof² und dorfe Klieken und mit dem dorfe Steinbeck, und mit allen ihren in- und zubehörunge und holzungen, <i>wie</i> mit dem Fuchsberge und mit dem bruche³ unter dem Fuchsberge, mit dem Seelershau⁴ und Münchserkinge, den Sonnenanger⁵, dem Vierendenwerder⁶, der großen Holzmark⁷, der Lindhorst⁸, so weit sie die von alters gehabt und noch haben, Item mit der Fastelhorst, den Schnellwerder, der Kornhorst, dem Mittelbusche und dem Schleyin, mit den fischereien, dem Matzensumpfe⁹, der hälfte des Distelsees zu Steinbeck¹⁰, der Alten Elbe, dazu mit allem wiesenwachs¹¹, auch allen andern gehölzen, äckern, geehert¹² und vngeehret, jagden, dienstten, rainen¹³, weh-</p>

¹ BEHUF: Gebrauch, Nutzen [DWB]

² SATTELHOF: sadelhove, ein gut, dem die gerichtbarkeit über die unmittelbaren zubehörungen zusteht und dem von dem saallande [SALLAND: land, das der grundherr zum eigenbau sich vorbehält, herrngut] abgaben und dienste geleistet werden, während es selbst von allen diensten und abgaben frei und keiner äusseren gerichtbarkeit unterworfen ist. [DWB]

³ BRUCH: wie aue, ein feuchter wiesengrund, der beweidet und betreten werden kann. [DWB]

⁴ HAU: im forstwesen: hauung, hau, häu, hieb, gehäue, schlag, hierunter wird verstanden 1. der ort wo man holz fällen lassen will, 2. der platz wo das holz gefället worden. bei letzterm bleibt der name hau, gehäue oder schlag, bis das holz in stangen erwachsen ist. [DWB]

⁵ ANGER: grasbewachsnes land, weidetrift. [DWB]

⁶ WERDER: 1) 'erhöhtes land im wasser', insel; 'wiese, weide in wassernähe'. [DWB]

⁷ MARK: Gebiet

⁸ HORST: eine bewachsene anhöhe über niedrigerem sumpflande. [DWB]

⁹ MATZENSUMPF: wie der Matzwerder, um den wenige Jahre später ein langwieriger Streit entstand, vermutlich nach einem Matthias benannt.

¹⁰ STEINBECK: Zu jener Zeit schon ein wüst gewordener Ort bzw. die dazu gehörige Dorfmark.

¹¹ WIESENWACHS: vegetation auf wiesen; heuertrag; grasbau; wiesenland. [DWB]

¹² GEEHERT: beerdigen, in die erde graben; es verbinden sich erren und erden, pflügen und eineggen, mit erde bedecken, der same wird gleich dem leib in die erde gegraben, mit erde zugedeckt [DWB]

¹³ RAIN: abhang, der sich gegen ein moor oder einen flusz lang hinzieht. [DWB]

<p style="text-align: center;"><i>fol. 20v</i></p> <p>ren weidenn, zinsenn, rentenn vnndt allenn vnsern nutzungen, zubehorungen, freyheitenn, vndt gerechtigkeitenn, wie die nahmen habenn mugenn, einerley außgeschlossenn, mitt gerichtten oberstenn vndt niederstenn, inn dorffenn vndt feldenn, über halß vndt handt, des sie vnd ihre menliche leibes lehnß erbenn, solcher gueter gebrauchen vnd genießenn mugenn, wie mann lehnsüter recht vnd gewonheitt ist, vndt die vonn Latorff dieselben vonn meinenn vorfahren von langenn jahrenn hehr zuer lehn getragen vnd derselben genutzt vndt gebraucht habenn, doch daß sie solche gueter, so offt sie wieder zue fall kommen, vonn mir vndt meinen nachkommenn nach manlehen gueter recht vndt gewonheitt wieder kummen vnd empfangen, vnd ich vorgedachter stadthalter soll vnd will denen von Latorffs lehne guetern belehniger herr vnd gewehre sein, vnd sie entdhebenn vonn alle rechtlichenn ansprach, so fern solches bey mir gesucht wirdt, vnd ich im rechten zue thun schuldig, alles getreulich vnd vngefferlich. Dessenn zue wahre uhrkunt, habe ich deß ordenß insiegell wissentlich ann diesenn brieff hengenn, vnd</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol. 20v</i></p> <p>ren, weiden, zinsen, renten und allen unsern nutzungen, zubehörungen, freiheden und gerechtigkeiten¹⁴, wie die namen haben mögen, keinerlei ausgeschlossen, mitt obersten und niedersten gerichtten in dorf und feld, über hals und hand, dass sie und ihre männlichen leibeslehnserber <i>diese</i> güter gebrauchen und genießen mögen, wie mannlehngüter¹⁵ recht und gewohnheit ist, und die v. Latorff dieselben von meinen vorfahren von langen jahren her zu lehn getragen und dieselben genutzt und gebraucht haben, doch dass sie <i>diese</i> güter, so oft sie wieder zu fall¹⁶ gekommen, von mir und meinen nachkommen nach mannlehngüter recht und gewohnheit wieder kommen und empfangen, und ich, vorgedachter statthalter, soll und will denen v. Latorffs lehngütern <i>lehnsherr</i> und gewähr¹⁷ sein, und sie entheben von allem rechtlichen <i>anspruch</i>, so fern solcher bei mir gesucht würde und ich ihm recht zu tun schuldig, alles getreulich und ungefährlich¹⁸. Dessen zu wahrer urkunde¹⁹ habe ich des ordens insiegel²⁰ wissentlich²¹ an diesen brief hängen²² und</p>
<p style="text-align: center;"><i>fol. 20v</i></p> <p>denselben durch des ordens syndicum Valtin Crugern vnterschreibenn lassenn, Geschehen vff dem ordenßhause Bergen, am elfften monatstage Aprilis, nach Christi vnseres hern geburt, im funffzehen hundertten vnd funff vnd siebenzigsten jahre</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol. 20v</i></p> <p>denselben durch des ordens syndikus Valentin Krügern unterschreiben lassen. Geschehen auf dem ordenshause Bergen, am elften monatstage April, im fünfzehnhundert und fünfundsiebzigsten jahre nach Christi unseres herrn geburt [11.04.1575]</p>

¹⁴ GERECHTIGKEIT: rechtlich begründete oder verliehene befugnis, recht, das einem zusteht, vorrecht. [DWB]

¹⁵ MANNLEHNGUT: als "Oberbegriff der vasallitischen Leihe" bezeichnet Mannlehen ursprünglich "jedes gegen Mannschaftsleistung verliehene Lehen" "im Gegensatz zu den ministerialischen Dienstlehen und der bäuerlichen Leihe"; damit eng verbunden ist die Bedeutung "nur auf männliche Familienmitglieder vererbbares Lehen", die aber durch die ebenfalls vorkommende Verleihung an weibliche Familienmitglieder zum Teil nur idealtypischen Charakter hat. [DRW <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>]

Auch: MANNLEHEN [DWB <http://germazope.uni-trier.de/Projects/DWB>]

¹⁶ LEHENSFALL: freiwerden eines lehens durch den tod des herrn oder vasallen. [DWB]

¹⁷ GEWÄHR: vestitura, bezeichnet den formalen act der besitzeinweisung. [DWB]

¹⁸ UNGEFÄHRlich: heute etwa unparteiisch, redlich, ehrlich, treu, rechtschaffen. [DWB]

¹⁹ URKUNDE: bekundung, bekräftigung durch zeugnis oder beweis, rechtsgültige erklärung. [DWB]

²⁰ INSIEGEL: siegelabdruck, siegelbild. [DWB]

²¹ WISSENTlich: offenkundig, bekannt. [DWB]

²² HÄNGEN: den Siegelabdruck in einer Kapsel an einem Band an den Lehnsbrief gehängt.

Quelle

Kommende Buro. Streitigkeiten zwischen der Commenden Buraw und deren lehnleuth. Einem dan dauon von Lattorff ...

LHASA, MD A51, V Nr.03 Bl.20-21

Publikationen

Nicht bekannt.

- Alle Rechte der - auch auszugsweisen - Vervielfältigung zum Zweck der kommerziellen Verbreitung beim Verfasser. –

Zitieren dieses Textes

Ernst Herbst: **Lehnbrief H. v. Lossows für die v. Lattorff (1575)**. 2008
[http://ernstherbst.online/hist/urk/1575_0411_lo_lat.pdf] und Datum der Einsichtnahme

Deutscher Orden

<http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm>

Archive

<http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm>

Ballei Sachsen im 16. Jh.

<http://ernstherbst.online.de/hist/do/sa/sa-inh.htm>

Literatur

<http://ernstherbst.online.de/hist/lit.htm>

Kommende Buro

<http://ernstherbst.online.de/hist/do/sa/bu/bu-inh.htm>

Regesten und Urkunden

<http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm>

Sigel und Abkürzungen

<http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm>

Homepage

<http://ernstherbst.online.de/index.html>

Impressum und Autor

<http://ernstherbst.online.de/impressum>

Letzte Änderung **07.05.2008**

e.imwinkel@web.de
